

933. Quartierplan. Der Stadtrat Zürich berichtete am 14. März 1936, daß er durch Beschluß Nr. 292 vom 8. Februar 1936 den Quartierplan Nr. 104 des Landes zwischen Höschgasse, Seefeld-, Feldegg- und Mühlebachstraße neu festgesetzt und den alten Quartierplan aufgehoben habe, soweit er mit dem neuen Quartierplan in Widerspruch stand. Die Bekanntmachung erfolgte im städtischen und kantonalen Amtsblatt vom 14. Februar 1936. Laut beiliegendem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 4. März 1936 sind gegen den abgeänderten Quartierplan keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Dem Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates Zürich, Nr. 292 vom 8. Februar 1936 ist zu entnehmen, daß die Revision des Quartierplanes amtlich durchgeführt wurde. Die Vorlage des Stadtrates sieht die Aufhebung des alten Quartierplanes mit der darin enthaltenen verlängerten Klausstraße und der Quartierstraße zwischen Seefeld- und Arbenzstraße vor, deren Baulinien vom Regierungsrat in den Jahren 1901 und 1914 genehmigt wurden. Von den im Quartierplan vorgesehenen Unternehmungen wurde bisher erst die Arbenzstraße zwischen projektierte Querstraße und Höschgasse erstellt. Die Aufschließung des Quartierplangebietes soll durch eine Parallelstraße zur Seefeldstraße, die von der Feldeggstraße zur Hobelgasse führt erfolgen. Der Baulinienabstand der Parallelstraße beträgt 14 m. Die Baulinien der bestehenden Hobelgasse bleiben unverändert mit 12 m Abstand, ebenso der heutige Ausbau mit einer Fahrbahnbreite von 5,4 m bis 5,8 m. Aus Verkehrsrücksichten sind die Baulinienecken bei der Feldeggstraße abgekröpft. Zur weiteren Aufschließung des Landes dient die projektierte Arbenzstraße, die zwischen den Baulinien der bisherigen Querstraße von der Mühlebachstraße bis zur bestehenden Arbenzstraße verläuft. Die westliche Baulinie der bestehenden Arbenzstraße wird geradlinig fortgesetzt bis zum Schnitt mit der nördlichen Baulinie der bisherigen Querstraße. Die südliche Baulinienecke der projektierten Arbenz-/Mühlebachstraße ist leicht abgekröpft. Die durch die Aufhebung des alten Quartierplanes entstehenden Lücken in den Baulinien längs der öffentlichen Seefeld- be-

ziehungsweise Mühlebachstraße werden im öffentlichen Verfahren ergänzt.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Abänderung und Neufestsetzung des Quartierplanes Nr. 104 des Landes zwischen Höschgasse, Seefeld-, Feldegg- und Mühlebachstraße wird nach der Vorlage des Stadtrates Zürich genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die Genehmigung der Vorlage öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß eines Plandoppels mit Genehmigungsvermerk und an die Direktion der öffentlichen Bauten.